

161/A(E) XXII. GP

Eingebracht am 18.06.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Glawischnig, Rest-Hinterseer, Freundinnen und Freunde

betreffend Schutz der österreichischen Wasserressourcen

Aufgrund

- der Bestrebungen, die Dienstleistung „Wasserversorgung“ in das General Agreement on Trade in Services (GATS) aufzunehmen,
- der bestehenden Dienstleistungsfreiheit im Rahmen der Europäischen Union und immer wieder im Raum stehender Liberalisierungsmaßnahmen,
- der davon unabhängigen Kommerzialisierung der Wasserversorgung in Österreich, sei es aus ideologischen oder budgetären Überlegungen und
- des regional im Osten und Südosten Österreichs bestehenden Wassermangels

ist der Schutz der Wasserressourcen nach dem Wasserrechtsgesetz zu verbessern.

Der folgende Antrag entspricht dem Antrag Nr. 516/A in der XXI. GP., welcher in der Umweltausschusssitzung am 2. Juli 2002 vertagt wurde und wegen vorzeitiger Beendigung der Legislaturperiode nicht mehr erledigt werden konnte.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

- A. Der Bundesminister für Forst- und Landwirtschaft, Umweltschutz und Wasserwirtschaft wird ersucht, zum Schutz der Wasservorkommen und der vielfältigen Funktionen des Wassers dem Nationalrat einen Entwurf zur Novellierung des Wasserrechtsgesetzes zur Gewährleistung folgender Maßnahmen und Vorgaben vorzulegen:

- 1. Bestandsaufnahme und Schutz der Wasservorkommen zugunsten der Trinkwasserversorgung und der Umwelt:** Die Wasservorkommen müssen zugunsten künftiger Generationen und ihrer Funktionen für die Umwelt insgesamt abstrakt durch

Verordnungen geschützt werden, welche schon im vornhinein die jährlichen Entnahmemengen aus diesem Titel möglichst limitieren (Weiterentwicklung der Rahmenverfügung nach § 54 WRG). Ungeachtet dessen hat natürlich eine Feinprüfung einer beantragten Wasserentnahme im Einzelverfahren stattzufinden. Die Arbeiten für die Darstellung der Grundwasservorkommen und der erlaubten und tatsächlichen Entnahmen, wie sie auch die Wasserrahmenrichtlinie vorschreibt, sind ehebaldigst aufzunehmen. Dabei werden sich die schon teilweise bestehenden Übernutzungen von Grundwasserkörpern wie zB der Mitterndorfer Senke zeigen.

2. **Ausschöpfen der Wassersparpotentiale vor weiterer Wassererschließung:** Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, die Erlaubnis zur Entnahme stärker an den gerechtfertigten Bedarf der geplanten Empfängerregion zu knüpfen. Dieser ist zB nicht gegeben, wenn örtliche Vorkommen sanierungsfähig sind oder wenn Wassersparmaßnahmen eine Erschließung weiterer Vorkommen unnötig machen würden. Um diese Voraussetzungen überprüfbar und rechtsverbindlich zu machen, wird es notwendig sein, per Verordnung nähere Abwägungskriterien für die Sanierbarkeit von Grundwasservorhaben und einen Katalog von alternativen Sparmaßnahmen festzulegen. Diese Maxime muss auch für den grenzüberschreitenden Wassertransport anwendbar sein.
3. **Verbot der Wasserentnahme über der mittleren jährlichen Neubildungsrate (nachhaltige Wassergewinnung):** Dieses Gebot wäre bei Neugenehmigungen soweit als möglich zu beachten und müsste bei schon bestehenden Übernutzungen zu Eingriffen in bestehende Genehmigungen führen. Die Neubildungsrate des Grundwassers ist keine konstante Größe. Aufgrund von Versiegelungen und Flussregulierungen ist die Gesamttendenz bei der Neubildungsrate sinkend. Liegt eine beabsichtigte Wasserentnahme innerhalb dieses Rahmens sind natürlich noch die übrigen wasserrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen.
4. **Transparenz des wasserrechtlichen Verfahrens zur Genehmigung einer Wasserentnahme:** Die behördliche Prüfung von Wasserentnahmen ist transparent zu führen. Jedes Ansuchen um maßgebliche Wasserentnahme ist zu veröffentlichen und haben derartige Verhandlungen öffentlich zu sein.
5. **Herabsetzung der Wasserentnahme-Schwellenwerte im UVP-G, Parteistellung für Bürgerinitiativen und NGO:** Die Schwelle für die UVP-Pflicht von Wasserentnahmen ist von 10 Millionen Kubikmeter per anno auf 1 Million Kubikmeter per anno, das ist der Wasserbedarf für ca. 20.000 Personen, zu reduzieren. Weiters ist eine UVP ab einer Wasserentnahme, welche 20% der Neubildungsrate betragen soll, statt wie bisher bei 90% der Neubildungsrate, vorzusehen. Ansuchen um Wasserentnahmen ab diesen Größenordnungen sind in der großen UVP mit Umweltverträglichkeitsgutachten und Parteistellung für NGO bzw Bürgerinitiativen abzuhandeln.
6. **Genehmigungspflicht für alle Maßnahmen, welche sich auf den quantitativen Wasserhaushalt wesentlich auswirken:** Das Wasserrechtsgesetz sieht zum Beispiel keine Genehmigungspflicht für Tunnelbauten, die, wie der Semmering-Pilotstollen für die Eisenbahn und der Straßentunnel am Semmering zeigen, große Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt haben, vor. Auch bei sonstigen Verkehrsbauten kommt es zu Erdbewegungen und Versiegelungen, die in den Gewässerhaushalt eingreifen.
7. **Verstärkte Prüfung der Auswirkungen von Drainagierungen, Kanalbauten, Flussregulierungen und Wasserkraftwerken auf den Gesamtwasserhaushalt:** Trotz entsprechender Vorgaben im Wasserrechtsgesetz werden die Auswirkungen von Drainagierungen, Kanalbauten und Flussregulierungen auf den quantitativen Wasserhaushalt im wasserrechtlichen Verfahren in der Praxis zu wenig geprüft bzw keine grundlegenden Konsequenzen daraus gezogen.

8. **Genehmigungspflicht für alle Maßnahmen, welche sich auf den Wasserhaushalt qualitativ auswirken:** Im Zuge der Deregulierung ist ein Abbau von Genehmigungstatbeständen festzustellen bzw sind wasserrechtliche Bestimmungen von anderen Behörden, zB der Gewerbebehörde zu vollziehen. Dies vermindert die Möglichkeit, den Grundwasserkörper gesamthaft zu schützen, da die Gesamtschau fehlt. Eine selektive Entscheidungskonzentration bei den "Wirtschaftsbehörden", die eine Zersplitterung des Wasserschutzes und der Wasserbewirtschaftung insgesamt bewirken, ist abzulehnen.
 9. **Verstärkte Sozialbindung des Eigentums am Wasser:** Das Wasserrechtsgesetz sieht bereits eine Enteignung für den Fall vor, dass eine örtliche Trinkwasserversorgung sonst nicht sichergestellt werden kann. Eine solche ist von Verfassungs wegen entschädigungspflichtig. Die Grünen sind der Auffassung, dass eine Enteignung nur zugunsten von kommunalen Antragstellern möglich sein soll. Mittels einer gesetzlichen Regelung wäre im Fall einer Gewinnung für den häuslichen/kommunalen Bedarf auch sicherzustellen, dass bei Bemessung der Entschädigung das öffentliche Interesse an einem sozial verträglichen Wasserpreis zu berücksichtigen ist.
 10. **Bundesgesetzliche Vorgaben für die Gestaltung der Wassergebühren (Wasserentgelte), um Anreize zur sparsamen Verwendung des Wassers zu schaffen.**
 11. **Wasserwirtschaftliches Planungsorgan des Bundes:** In Hinblick auf die Wasserrahmenrichtlinie und zum optimalen Schutz der Wasserressourcen sollte ein wasserwirtschaftliches Planungsorgan des Bundes eingerichtet werden, das ua immer dann eine Parteistellung in Genehmigungsverfahren haben sollte, wenn die Auswirkungen der geplanten Wasserentnahme mehr als ein Bundesland treffen könnten.
- B. Weiters wird der Bundesminister für Forst- und Landwirtschaft ersucht, zum Schutz der Wasservorkommen und der vielfältigen Funktionen des Wassers im Rahmen der Förderungsverwaltung und des Sachverständigendienstes zur Verwirklichung folgender Maßnahmen in den Ländern beizutragen:
1. **Einhaltung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in bezug auf die Ausweisung der Quellgebiete als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.**
 2. **Erstellung eines ökologischen Quellschutzkatalogs**
 3. **Erstellung von ökologischen Leitbildern für relevante Fließgewässer**

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Umweltausschuss vorgeschlagen.